austauschen verstehen weiterkommen

Gewässerschutz in der Landwirtschaft – ist mein Betrieb fit für die Kontrolle?

Mit 13 Punkten lässt sich überprüfen, ob ein Betrieb die wichtigsten Anforderungen an den Gewässerschutz erfüllt. Die Kontrolle erfolgt im Rahmen der Grundkontrolle und ist eine visuelle Kontrolle: es werden also keine Dichtheitsprüfungen durchgeführt oder nach Mängel gegraben. Ziel ist es, die wichtigsten Risiken und mögliche Fehler festzustellen. Sechs Kontrollpunkte betreffen den baulichen Gewässerschutz, fünf Pflanzenschutzmittel (PSM), Düngemittel und Treibstoffe und zwei die diffusen Einträge in Gewässer.

Inhalt

Landwirtschaftliche Bauten, Mineral- und Hofdünger	
Güllelager	2
Mistlager	2
Zwischenlagerung von Mist auf dem Feld	3
Silos, Siloballen und Sickersaft	3
Permanent zugänglicher Laufhof und übrige Laufhöfe	4
Umschlag- und Gülleentnahmeplätze, Waschplätze	4
Pflanzenschutzmittel	
Lagerung von Pflanzenschutzmitteln	5
Abstellplatz für Spritzgeräte	5
Füll- und Waschplatz für Spritzgeräte	6
Treibstoffe, Fette und Öle	
Betankungsplatz	6
Lagerung von Treibstoffen, Fetten und Ölen	7
Diffuse Einträge von Nährstoffen und PSM	
Weide	7
Schächte auf der landwirtschaftlichen Nutzfläche	8



Liste Kontrollpunkte

Die Konferenz der Vorsteher der Umweltschutzämter der Schweiz (KVU) hat eine Liste mit Kontrollpunkten für den Gewässerschutz in der Landwirtschaft herausgegeben. Sie wurde in enger Zusammenarbeit mit der KIP und PIOCH erarbeitet. Die Kontrollliste ist zwar neu, die Inhalte aber nicht: die Anforderungen entsprechen den geltenden Rechtsgrundlagen (vgl. Vollzugshilfe Umweltschutz in der Landwirtschaft). Die Liste ist verfügbar unter: **www.kvu.ch**

Das Grundprinzip ist das Folgende: Pflanzenschutzmittel, Treibstoffe, Schmierstoffe, Düngemittel usw. dürfen nicht in Grundwasservorkommen und Oberflächengewässer, die Kanalisation, Schächte usw. gelangen. Bereits geringste Mengen können gravierende Gewässerverschmutzungen verursachen.

Die Landwirtschaftsbetriebe können sich jetzt vorbereiten und selber kontrollieren, ob sie im Gewässerschutz fit sind. Falls nicht, sollten sie dies rasch korrigieren. Damit vermeiden sie langwierige Prozesse und sogar Verfügungen, die in einer Kürzung von Direktzahlung enden könnten.

Das vorliegende Merkblatt ist nicht abschliessend. Weitere Informationen finden sie in der Vollzugshilfe Umweltschutz in der Landwirtschaft von BAFU und BLW: **www.bafu.admin.ch > Themen > Thema Wasser > Publikationen und Studien** Baulicher Umweltschutz in der Landwirtschaft, Pflanzenschutzmittel in der Landwirtschaft oder Nährstoffe und Verwendung von Düngern in der Landwirtschaft.

agridea
ENTWICKLUNG DER LANDWIRTSCHAFT UND DES LÄNDLICHEN RAUMS
DÉVELOPPEMENT DE L'AGRICULTURE ET DE L'ESPACE RURAL
SVILUPPO DELL'AGRICOLTURA E DELLE AREE RURALI
DEVELOPING AGRICULTURE AND RURAL AREAS

Landwirtschaftliche Bauten, Mineral- und Hofdünger

Gute Praxis

Mangelhafte Situationen

Güllelager



Der Güllebehälter, die Schieberung und die sichtbaren Leitungen sind dicht und intakt.



Es sind Spuren von Gülleaustritt am Güllebehälter, bei der Schieberung und/oder auf der umliegenden Fläche sichtbar. Die sichtbaren Leitungen weisen Risse oder undichte Stellen auf. Die Stahlbänder von Holz-Behältern sind rostig.

Weitere Informationen

Der Bau und die Sanierung eines Güllelagers benötigen eine genaue Analyse durch einen Experten. Die Arbeiten müssen unter Anleitung eines ausgewiesenen und zugelassenen Spezialisten erfolgen.

Mistlager



Der Mist liegt auf dem Mistlager und es tritt kein Mistsaft aus dem Lager aus.



Mist liegt neben dem Mistlager. Es bildet sich ein Morast aus Mist, wo Mistsaft versickern kann.

Weitere Informationen

Die Vollzugshilfen «Baulicher Umweltschutz in der Landwirtschaft» (Kapitel 3) und «Nährstoffe und Verwendung von Düngern in der Landwirtschaft» (Kapitel 5) enthalten weitere Details zur Lagerung von Gülle, Mist und Mineraldünger.

Gute Praxis | **Mangelhafte Situationen**

Zwischenlagerung von Mist auf dem Feld

Mist kann vor der Verteilung auf der Parzelle für kurze Dauer auf dem Feld zwischengelagert werden.



Das Zwischenlager muss abgedeckt sein und mindestens 10 m vom Gewässer entfernt liegen. Das Lager muss auf einer düngbaren und nicht drainierten Fläche liegen. Der Mist wird bei Zwischenlagerung nicht kompostiert. Geflügelmist darf nicht auf dem Feld zwischengelagert werden.



Das Lager ist ungedeckt und Mistsaft fliesst ab. Der Bewuchs des Mists zeigt an, dass der Mist zulange zwischengelagert wurde.

Weitere Informationen

Um Abfluss von Mistsaft zu verhindern, sollte der Platz eben sein. Um Verdichtung und Überdüngung des Bodens zu verhindern, sollte der Lagerplatz jedes Jahr gewechselt werden. Nach dem Verteilen des Mists sollte die Fläche mit einer schnell wachsenden Kultur eingesät werden (Gründüngung, Futterbau-Mischung usw.).

Silos, Siloballen und Sickersaft



Die Siloballen verlieren keinen Sickersaft. Die umgebende Vegetation wächst normal.



Siloballen sind auf einer Fläche gelagert, die in die Regenabwasserleitung entwässert. Der Belag weist Risse und Löcher auf oder Armierungseisen ist sichtbar.

Weitere Informationen

Die Vollzugshilfen «Baulicher Umweltschutz in der Landwirtschaft» enthält weitere Details zu Silosäften (Kapitel 3.3.2).

Gute Praxis

Mangelhafte Situationen

Permanent zugänglicher Laufhof und übrige Laufhöfe



10

Der Belag des Laufhofs weist keine sichtbaren Mängel wie Löcher oder Risse auf. Der Platz entwässert in ein Güllelager. Verschmutztes Abwasser fliesst nicht ab und wird nicht in ein Gewässer eingeleitet. Der Abfluss von Niederschlagswasser wird verhindert, z. B. durch ein Gefälle des Platzes oder mittels Randabschluss.



11

Bei den übrigen Laufhöfen (nicht permanent zugänglich) sammelt sich Kot an, es bildet sich ein Morast. Der Platz entwässert nicht in ein Güllelager oder nicht breitflächig über bewachsenen Boden. Ein punktueller Abfluss von Gülle oder Urin ins umliegende Gelände, in Oberflächengewässer oder die Regenabwasserleitung ist möglich.

Weitere Informationen

Um der Bildung von Morast vorzubeugen, sind die Mindestflächen für die Tierhaltung gemäss den Anforderungen zum Tierwohl (BTS, RAUS) einzuhalten.

Umschlag- und Gülleentnahmeplätze, Waschplätze

Plätze für den Umschlag von Gülle, Silage oder Co-Substrate sowie Waschplätze für Mistzetter und Güllefässer



12

Der Platz weist keine sichtbaren Mängel auf (Risse, Löcher usw.). Das Regen- und Waschwasser entwässert in ein Güllelager.



13

Dünger, Silage oder Co-Substrate können in Oberflächengewässer oder die Regenabwasserleitung gelangen.

Weitere Informationen

Ein Füll- und Waschplatz für Spritzgeräte, der die gesetzlichen Anforderungen erfüllt, kann auch für den Umschlag von Düngemitteln genutzt werden.

Pflanzenschutzmittel

Gute Praxis

Mangelhafte Situationen

Lagerung von Pflanzenschutzmitteln



14

Die PSM werden in den Originalbehältern oder in gleichwertigen, korrekt bezeichneten Behältern gelagert.
Das Lager ist überdacht, der Boden weist keine Löcher und Risse auf. Bauliche Massnahmen oder eine intakte Auffangwanne verhindern das Abfliessen von ausgelaufenen Produkten. Die Auffangwanne muss mindestens die Kapazität des grössten Gebindes aufweisen.



15

Die PSM werden nicht in einem separaten, abschliessbaren Schrank oder Raum gelagert.
Es liegt kein absorbierendes Material bereit, mit dem ausgelaufene PSM sofort gebunden werden können.
Auslaufende PSM können in die Kanalisation gelangen.

Weitere Informationen

Die Lagerung muss den produktspezifischen Vorschriften entsprechen. Weitere Details zur Lagerung von PSM können in der Vollzugshilfe «Pflanzenschutzmittel in der Landwirtschaft», Kapitel 5 Lagerung, Transport und Entsorgung von PSM nachgeschlagen werden.

Abstellplatz für Spritzgeräte



16

Spritz- und Sprühgeräte müssen während Niederschlägen unter einem Dach abgestellt werden. Damit wird verhindert, dass Reste von PSM, die auf den Geräten haften, abgewaschen werden und versickern.
Eine Plane, die das ganze Gerät abdeckt, ist auch möglich. Die Installation der Plane muss rasch und einfach erfolgen können, sonst ist sie nicht glaubwürdig.

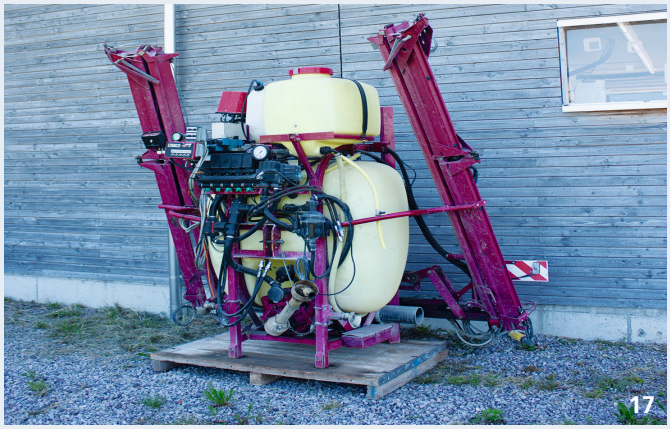
17

Ungeeigneter Platz bei Niederschlag. Die Spritze ist nicht vor Niederschlägen geschützt. PSM-Reste können abgewaschen werden.

Weitere Informationen

Da PSM Wasser verunreinigen können, ist es verboten, diese versickern zu lassen. Bereits wenige Tropfen oder Granulatkörner können Gewässer verunreinigen.

Gute Praxis | **Mangelhafte Situationen**

Füll- und Waschplatz für Spritzgeräte


18

Jeder Betrieb mit einem Spritz- oder Sprühgerät muss Zugang zu einer mobilen oder fixen Einrichtung haben, auf der er die Geräte befüllen und reinigen kann. Verschüttete und ausgelaufene PSM sowie das Reinigungswasser (von Messbecher, Bidons, Behälter, Filter, Handschuhe, Innen- und Aussenreinigung) müssen aufgefangen und in eine Güllegrube, die in Betrieb ist, oder in ein Spezialsystem (z. B. Biobed) geleitet werden. Nie darf z. B. ein Messbecher an einem Lavabo gespült werden, weil das Waschwasser so in eine Kläranlage gelangt.


19

Der Belag weist Risse auf. Die PSM und das Reinigungswasser können versickern oder in ein Gewässer, in die öffentliche Kanalisation oder in Schächte gelangen.

Weitere Informationen

Für die Erstellung von rechtskonformen Füll- und Waschplätzen von Spritz- und Sprühgeräten richten Bund und Kantone Beiträge aus (Verordnung über Investitionshilfen und soziale Begleitmassnahmen). Die mobile Variante ist eine Auffangvorrichtung, die für das Befüllen oder das Reinigen unter das Spritzgerät gelegt werden kann und mindestens so gross ist, dass das ganze Gerät darauf Platz hat.

Treibstoffe, Fette und Öle

Betankungsplatz


22

Der Betankungsplatz darf keine Risse oder Lücken aufweisen. Verschüttete und ausgelaufene Produkte dürfen nicht versickern oder in ein Gewässer, in die öffentliche Kanalisation oder in Schächte gelangen.
Ist der Betankungsplatz nicht überdacht, muss er in eine Güllegrube oder in einen Sammelschacht entwässert werden.



23

Auslaufende Flüssigkeiten werden nicht aufgefangen, können abfliessen oder versickern.

Weitere Informationen

Diesel, Dieselöle, Benzin usw. sind wassergefährdende Flüssigkeiten, die bereits in kleinen Mengen Gewässer verunreinigen können. Es ist verboten, sie versickern zu lassen.

Gute Praxis

Mangelhafte Situationen

Lagerung von Treibstoffen, Fetten und Ölen



Ausgelaufene Flüssigkeiten können nicht versickern, in Oberflächengewässer, öffentliche Kanalisation oder in einen Schacht gelangen. Der ganze Lagerraum kann als Auffangwanne genutzt werden. Voraussetzung ist, dass der Boden keine Löcher und Risse usw. aufweist und bauliche Massnahmen (z. B. eine Türschwelle) verhindern, dass die Produkte in die Umwelt gelangen.



Bei Einzelgebinden mit Inhalt von mehr als 20 Litern fehlt eine Auffangwanne mit mindestens der Kapazität des grössten Gebindes. Es fehlt absorbierendes Material, mit dem ausgelaufene Produkte sofort gebunden werden können.

Weitere Informationen

Diesel, Dieselöle, Benzin usw. sind wassergefährdende Flüssigkeiten, die bereits in kleinen Mengen Gewässer verunreinigen können. Es ist verboten, sie versickern zu lassen.

Diffuse Einträge von Nährstoffen und PSM

Weide



Stationäre Fress- und Tränkebereiche sind befestigt. Mobile Fress- und Tränkebereiche müssen regelmässig umplatziert werden. Es sind keine Exkremente übermässig lokal angehäuft.



Weiden weisen grosse, vegetationsfreie oder morastige Flächen auf. Die Pufferstreifen entlang von Oberflächengewässern sind überweidet.

Weitere Informationen

Empfehlungen für das Weidemanagement sind im AGFF-Merkblatt Nr. 1 «Die Weide» enthalten.

Gute Praxis

Mangelhafte Situationen

Schächte auf der landwirtschaftlichen Nutzfläche



Der Schacht ist mit einem Deckel verschlossen. Der Schachtdeckel ist intakt und weist keine Löcher oder Risse auf.



Der Schacht hat keinen oder einen undichten Deckel. Wasser aus dem Feld und erodierte Erde können in den Schacht gelangen.

Weitere Informationen

Entwässerungs-, Einlauf- und Kontrollschächte sind direkte Verbindungen zu Gewässern. Die Schächte sind so anzulegen oder zu schützen, dass Nährstoffe und PSM nicht hineingelangen können (direkt, mittels erodierter Erde oder Abschwemmwasser usw.) und Gewässer verschmutzen. Die Schachtdeckel müssen regelmässig kontrolliert und undichte Schachtdeckel ersetzt werden. Falls nötig müssen die Schächte erhöht werden oder um Schächte eine Pufferzone angelegt werden.
Die Mindestabstände zu Gewässern sind bei der Ausbringung von PSM stets einzuhalten; im ÖLN sind dies mindestens 6 m.

Impressum

Herausgeberin	AGRIDEA Eschikon 28 CH-8315 Lindau T +41 (0)52 354 97 00 F +41 (0)52 354 97 97 www.agridea.ch
Finanzieller Beitrag	BAFU
Autoren	Michel Fischler, Martina Rösch, Sandie Masson, AGRIDEA
Gruppe	Pflanzenbau und Umwelt
Fachliche Begleitung	Georges Chassot (BAFU), Roman Steiger (KUT, SG), Samuel Gerber (AWEL, ZH), Stephan Furrer (Qualinova), Bruno Schneeberger (KuL)
Layout	Rita Konrad, AGRIDEA
Artikel-Nr.	3496
Druck	AGRIDEA
©	AGRIDEA, Juni 2019

Bildquellenverzeichnis

1	© Bild von pixel2013 auf Pixabay
3, 5 – 9, 11, 15, 24	© Qualinova
2, 4, 12, 13, 16 – 18, 20 – 22	© AGRIDEA
10, 14	© AWEL, ZH
19	© Fachstelle Pflanzenschutz, Kanton Bern
23	© AfU, SG
25	© KUT, SG
26 – 27	© EAWAG